

# BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

## BESCHLUSS

BVerwG 4 A 10.03

In der Verwaltungsstreitsache

Beklagten,

hat der 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 5. November 2004  
durch den Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. J a n n a s c h  
als Berichterstatter gemäß § 87 a Abs. 1 und 3 VwGO

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.

G r ü n d e :

Die Kläger haben ihre Klage mit Schriftsatz vom 2. November 2004 zurückgenommen. Das Verfahren ist deshalb gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 VwGO. Gerichtsgebühren sind nicht entstanden.

Dr. Jannasch